

1070. Quartierplan. A. Unterm 19. Juni 1901 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan über das Land zwischen dem Wehrenbach, der Zolliker^z, der Hammer^z und der Drahtzugstraße im Kreis V, Zürich, von ihm festgesetzt am 4. Juli 1900, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 56 vom 13. Juli 1900 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 12. Juni 1901; gegen die Vorlage keine Refurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Der vorliegende Quartierplan enthält nur eine Quartierstraße, nämlich die in ihrem westlichen Teil etwas verlegte Felsenstraße von der Hammer- bis zur Drahtzugstraße. Dieselbe erhält Baulinien mit 9 m Abstand, wovon 5,20 m auf die Fahrbahn, 2 m auf das südlich liegende Trottoir und 1,80 m auf den nördlich liegenden Vorgarten fallen. Die nördliche Baulinie ist im rechten Winkel zur Hammerstraße derart abgebrochen, daß an letzterer, westlich der bestehenden Häuser des Herrn G. Göhner, Glaser, noch eine Baufront von 21,30 m verbleibt. Die Niveaulinie der Felsenstraße steigt von Cote 430,21 m der Hammerstraße mit 2,06 ‰ auf 121,86 m bis auf Cote 432,72 m der Drahtzugstraße. Die angrenzenden Straßen haben vom Regierungsrat genehmigte Baulinien. In Anbetracht der geringen Bedeutung der Felsenstraße kann gemäß § 11 Abs. 3 des Baugesetzes der Baulinienabstand von 9 m belassen und die Vorlage zur Genehmigung empfohlen werden. Noch ist beizufügen, daß die auf die Ausschreibung eingegangenen Refurse von Beder, Kern & Cie. und Gottl. Göhner, Glasermeister, vom Bezirksrate am 6. Dezember 1900 als unbegründet abgewiesen, ferner, daß eine von Gottl. Göhner gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde vom Regierungsrat am 25. Mai 1901 ebenfalls zurückgewiesen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan des Landes zwischen dem Wehrenbach, der Zolliker-, der Hammer- und der Drahtzugstraße im Kreis V, Zürich, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und den Akten.